

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 580

vom 18. Februar 1958

WV

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 28. Mai 1957 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Mittlerfeld" (Steinlorweg, Birkenstrasse, Baumgartenweg, Rebasse, Teilstück der Rosengasse und Fussweg Steinlorweg - Rheinstrasse) zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation vom 7. Juni - 7. Juli 1957 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist hat die [REDACTED] Frenkendorf, mit Schreiben vom 25. Juni 1957 Einsprache erhoben. Im Verständigungsverfahren gemäss § 69, Abs. 3 des kant. Baugesetzes ist es dem Gemeinderat gelungen, die Einsprache zu erledigen. [REDACTED]

[REDACTED] haben deshalb am 22. Januar 1958 die Einsprache schriftlich zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 1958 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 53, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die Überprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der vorliegende Plan auf Grund der im Gebiet "Mittlerfeld" durchgeführten Baulandumlegung aufgestellt wurde. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Linienführung der neuen Strassen als zweckmässig angesehen werden. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien erfüllen die Bedingungen von § 13, Abs. 2, lit. a und b, des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1412 vom 18. Mai 1954 genehmigten Baureglementes der Gemeinde. Ebenfalls entspricht die Fixierung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Ver-

messung den Anforderungen der Wegleitung über die Aufstellung solcher Pläne (RNB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Der Situationsplan enthält im weiteren alle notwendigen Angaben und ist übersichtlich dargestellt. Längenprofile liegen vor, vom Steinlerweg, von der Birkenstrasse und von der Rebgrasse; ein Normalprofil wurde ausser für die erwähnten Strassen noch für die Rosengasse und den Baumgartenweg aufgestellt.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 28. Mai 1957 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Mittlerfeld" (Steinlerweg, Birkenstrasse, Baumgartenweg, Rebgrasse, Teilstück der Rosengasse und Fussweg Steinlerweg - Rheinstrasse) genehmigt und erhält allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/aBS/5/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Frenkendorf,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

W. W. W.